

Eingelangt

01. Juni 2015
Hofbauer & Wagner
Rechtsanwälte KG

Landesgericht St. Pölten

Schießstadtring 6

3100 St. Pölten

Ref: 24CG88/10d-159

... und beeid. Sachverständiger
St. Pölten
Eingelangt 22. MAI 2015 ... Uhr ...
... tech. mit Beilg. Akten
Halbschriften

Wien, 20. Mai 2015

1163

Ref: **ERGÄNZUNG** Befund und Gutachten zu RS 24CG88/10d (G. Wagner – W. Sobotka)

In obiger Rechtssache mit Schreiben des Landesgerichts St. Pölten vom 27. März 2015 zur Ergänzung des bereits erstellten Gutachtens durch weitere technisch - optische Untersuchungen an den Vergleichsschriften V5-V10 aufgefordert, wurde zum direkten Vergleich mit dem zur Klärung stehenden Testament dieses per 5. Mai dem Sachverständigen wieder zur Verfügung gestellt.

Der Ordnung halber verweist der Sachverständige auf die ursprüngliche Aufgabenstellung - die Ergänzung wurde daher ebenfalls unter Berücksichtigung dieser beiden Prämissen durchgeführt:

1. Das Gutachten ist aus naturwissenschaftlicher Expertensicht zu den nachfolgenden Fragen und Themenbereichen zu erstatten
2. Diejenigen Fragen, die nach Ansicht des Sachverständigen nicht in seine Fach- und Sachkompetenz fallen, sind auszugliedern und es ist darauf zu verweisen, in welche(n) Bereich(e) diese ausgegliederten Fragen fallen würden.

Zur Befundung standen die Vergleichsschriften V5 -V10 zur Verfügung, sowie das handschriftliche Testament.

Die beiden Vergleichsschriften V5 und V6 können vom Sachverständigen keiner technisch-optisch relevanten Vergleichsuntersuchung unterzogen werden, da es sich bei beiden Dokumenten um Photokopien handelt und daher weder die Linienführung noch irgendwelche damit verbundenen optisch dokumentierbaren Eigenschaften im Vergleich zum handschriftlichen Testament dargestellt werden können.

Das Gericht wurde von diesem Umstand in Kenntnis gesetzt - es gibt aber offenbar keine originalen Vergleichsschriften V5 und V6 mehr, zumindest sind diese nicht mehr in den Akten vorhanden.

Die Vergleichsschrift V7 wurde einer eingehenden mikroskopischen Untersuchung unterzogen, da die handschriftlichen Notizen mit schwarzer Farbe gemacht waren und durch hohe optische Vergrößerungen gezeigt wurde, dass es sich bei diesen Notizen auch um handschriftliche Linienzüge handelt - daher wurden diese Notizen auf V7 auch für die Befundung und Begutachtung verwendet.

Die Vergleichsschrift V8 ist eine notarielle Urkunde mit Originalunterschrift und daher gut verwendbar.

Die Vergleichsschriften V9 und V10 sind ebenfalls originale Handschriften und wurden ebenfalls verwendet.

Wie im bereits vorgelegten Gutachten wurden wieder die selben Gerätschaften und technisch-optischen Untersuchungsmethoden verwendet.

Es zeigten sich gut erkennbare Eigenschaften von Linienzügen der Buchstaben und Worte, die zwar auf den Vergleichsschriften, nicht aber in dieser Form in dem zur Klärung stehenden Testament zu finden sind.

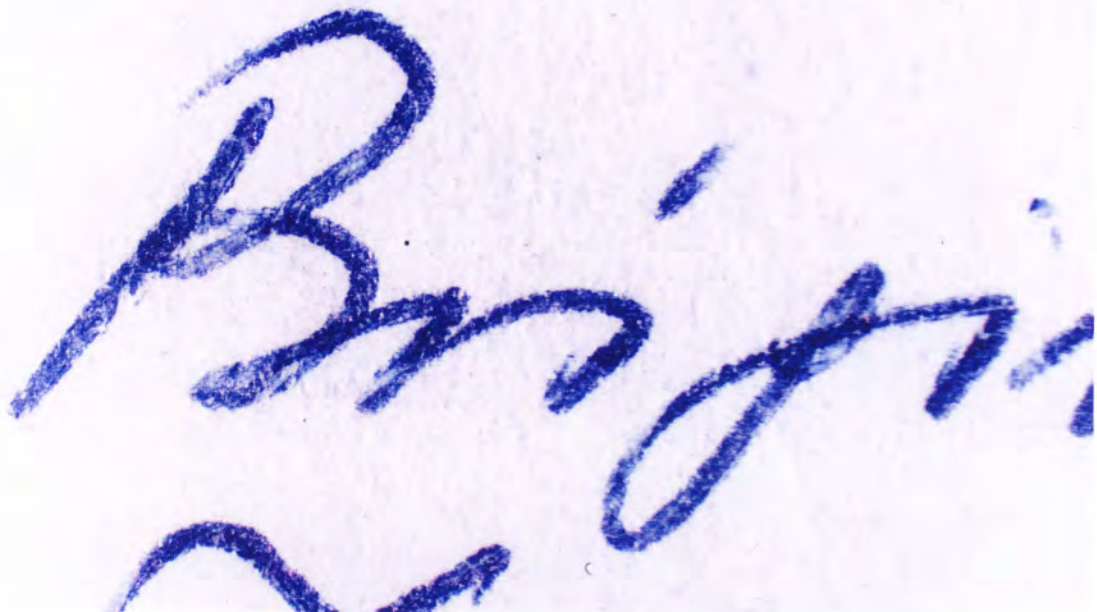
Als ein anschauliches Beispiel soll der Buchstabe „B“ dienen - der kommt sowohl in den Vergleichsschriften V7, V9 und V10 und auch im Testament vor, zum Teil sogar mehrfach.

Die Vergleichsschriften weisen in der Linienführung beim Buchstaben „B“ eine gut sichtbare Gemeinsamkeit auf - der letzte Schwung des auslaufenden „B“ ist immer entweder direkt mit dem darauf folgenden Kleinbuchstaben verbunden oder es weist die Linienführung in direkter Richtung auf diesen folgenden Buchstaben hin. Hier die optisch-makrophotographischen Belege dazu:

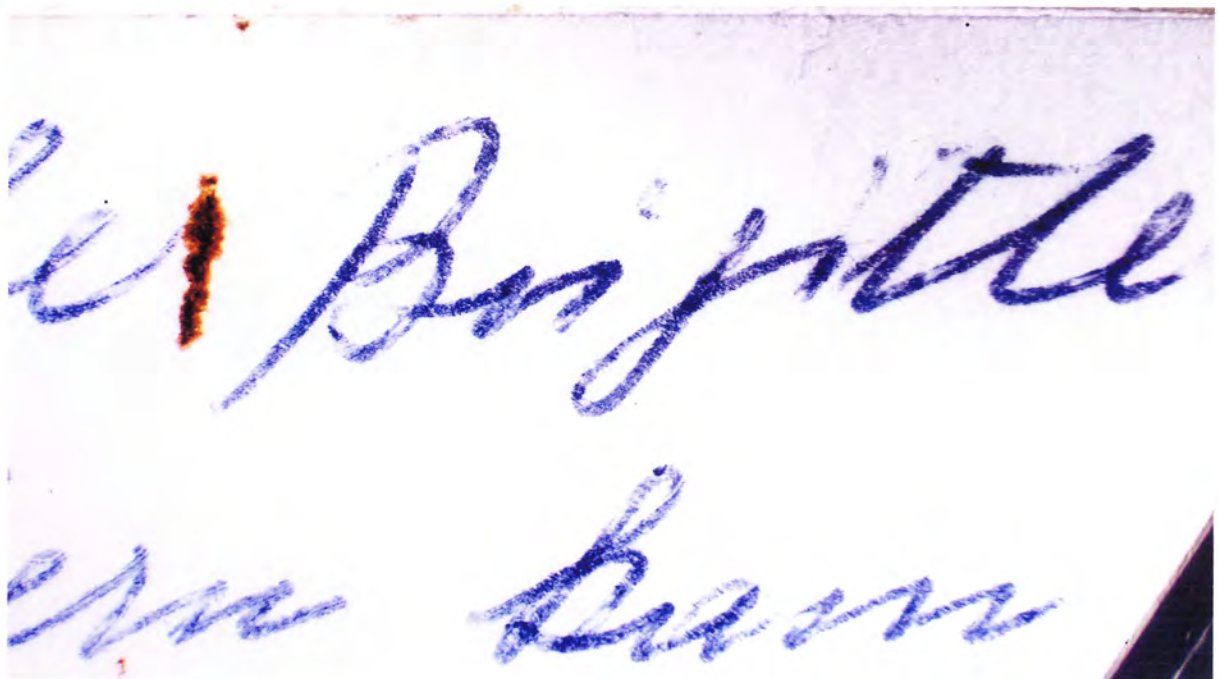
B aus Vergleichsschrift V7:



B aus den Vergleichsschriften V9 und V10:

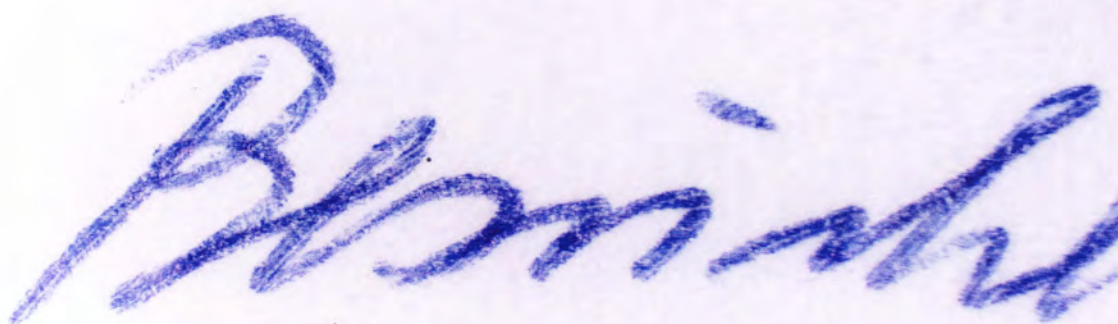


Auch an diesem Beispiel unten weist der Linienzug eine, zwar leicht unterbrochene, aber dennoch klar erkennbaren Verbindung zwischen dem B und dem darauf folgenden Buchstaben „r“ auf





Bente

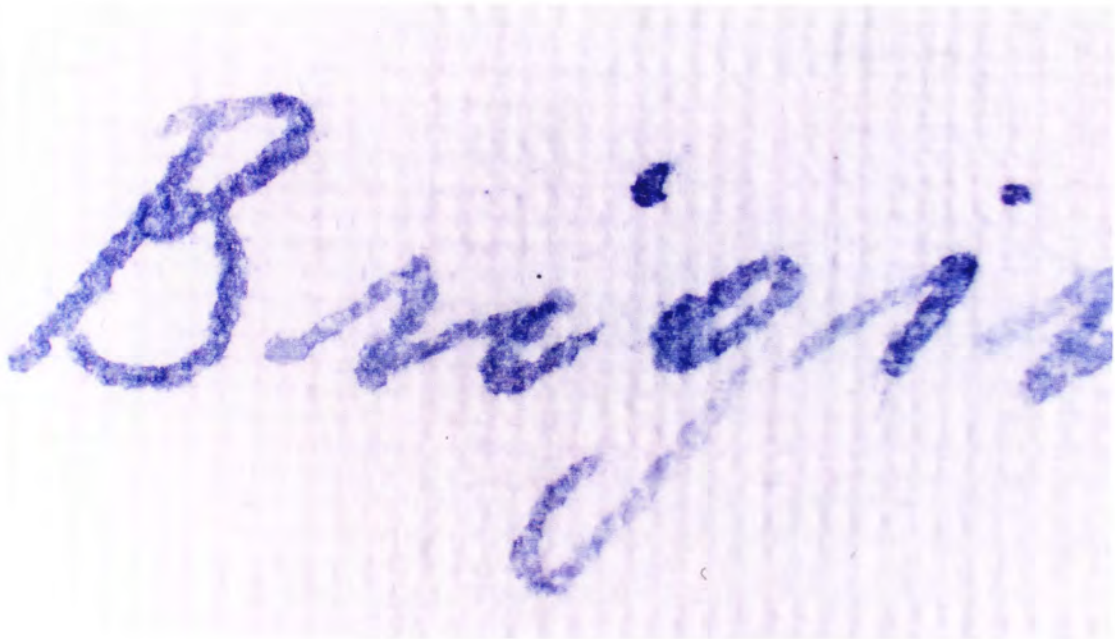


Bennin

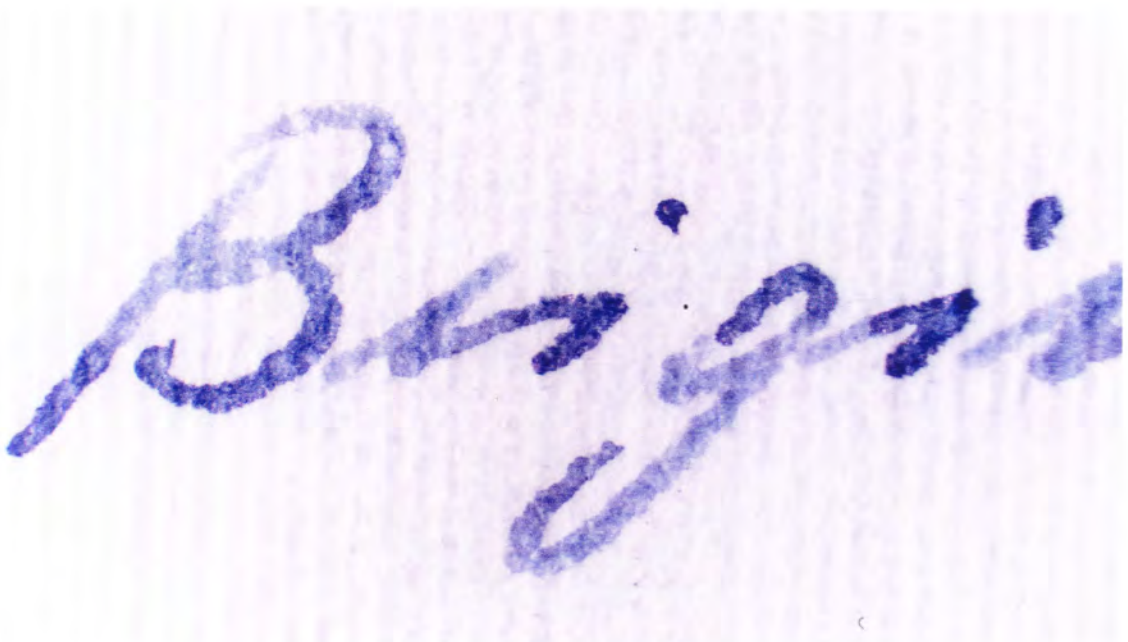
Im Gegensatz dazu zeigen alle „B“ aus dem zur Frage stehenden Testament ein anderes optisches Erscheinungsbild - hier sind alle „B“ aus jenem Schriftstück bei vergleichbaren Vergrößerungen zu sehen:



Bennin

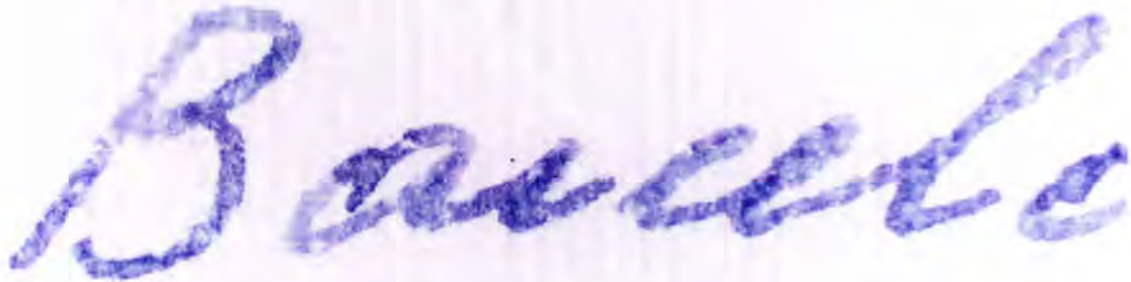


Kein „B“ aus dem zur Frage stehenden Testament zeigt eine optisch erkennbare Verbindung zum folgenden Buchstaben - auch nicht ansatzweise. Die Merkmale sind daher optisch deutlich unterschiedlich. Ausserdem zeigen alle diese Buchstaben



sichtbare Ansätze unterschiedliche Geschwindigkeit der Linienführung, erkennbar an den unterschiedlichen Dichten der Linienfarbe Blau. Manche Linien sehen auch so aus, als ob eine bewusst langsame Führung gewählt worden wäre - wohingegen alle „B“ aus

den oben erwähnten Vergleichsschriften optisch eine homogenere Dichte der Linienführung aufweisen.



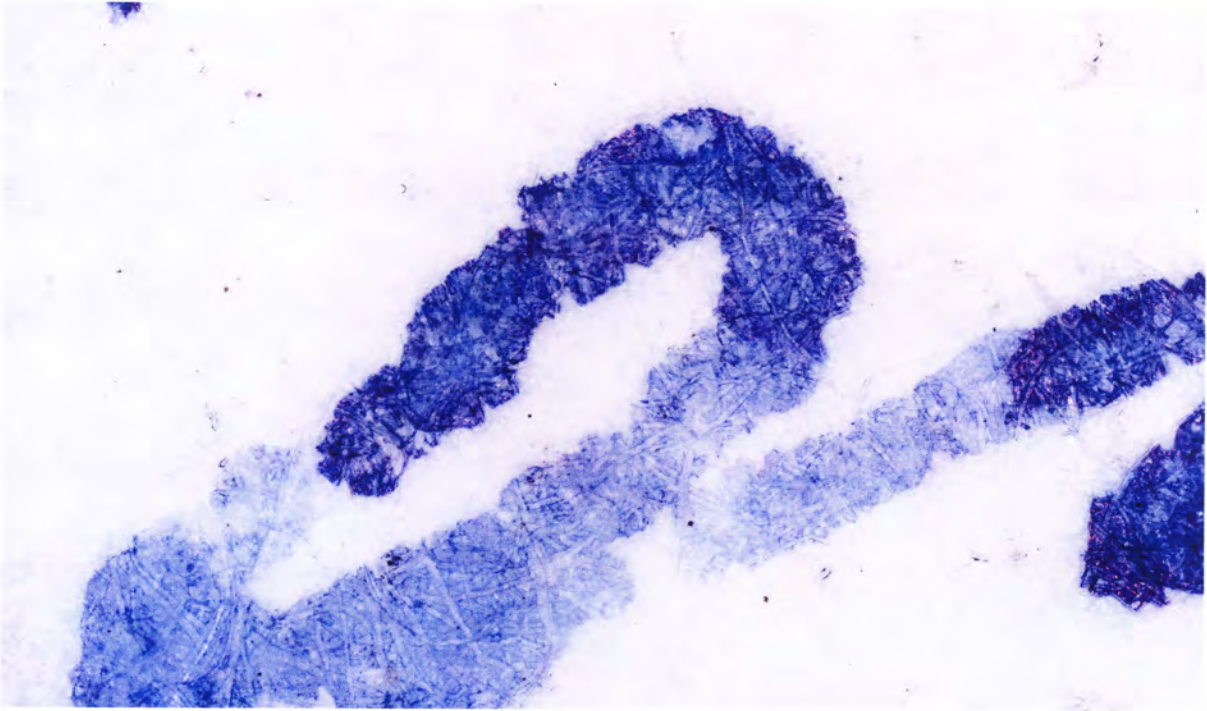
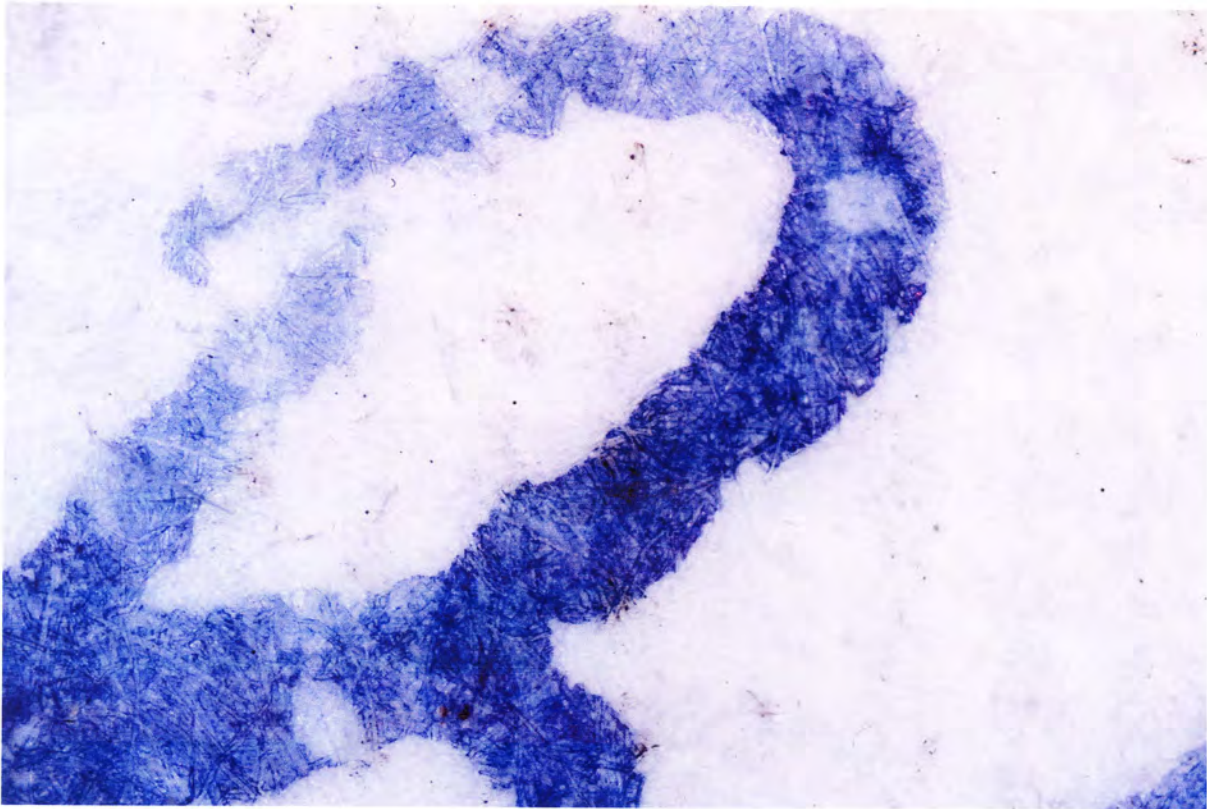
Das „a“ weist zwar eine optische Ähnlichkeit mit den vielen „a“ der Vergleichsproben auf, man kann jedoch unschwer erkennen, dass sowohl der Anfang der Linienführung als auch das Ende derselben offenbar mit einer viel geringeren Geschwindigkeit geschrieben wurden - es könnte auf eine bewusste Art der Linienführung hinweisen, also auf eine bewusste Formgebung des „a“ mit einer Endschleife nach innenweisend.

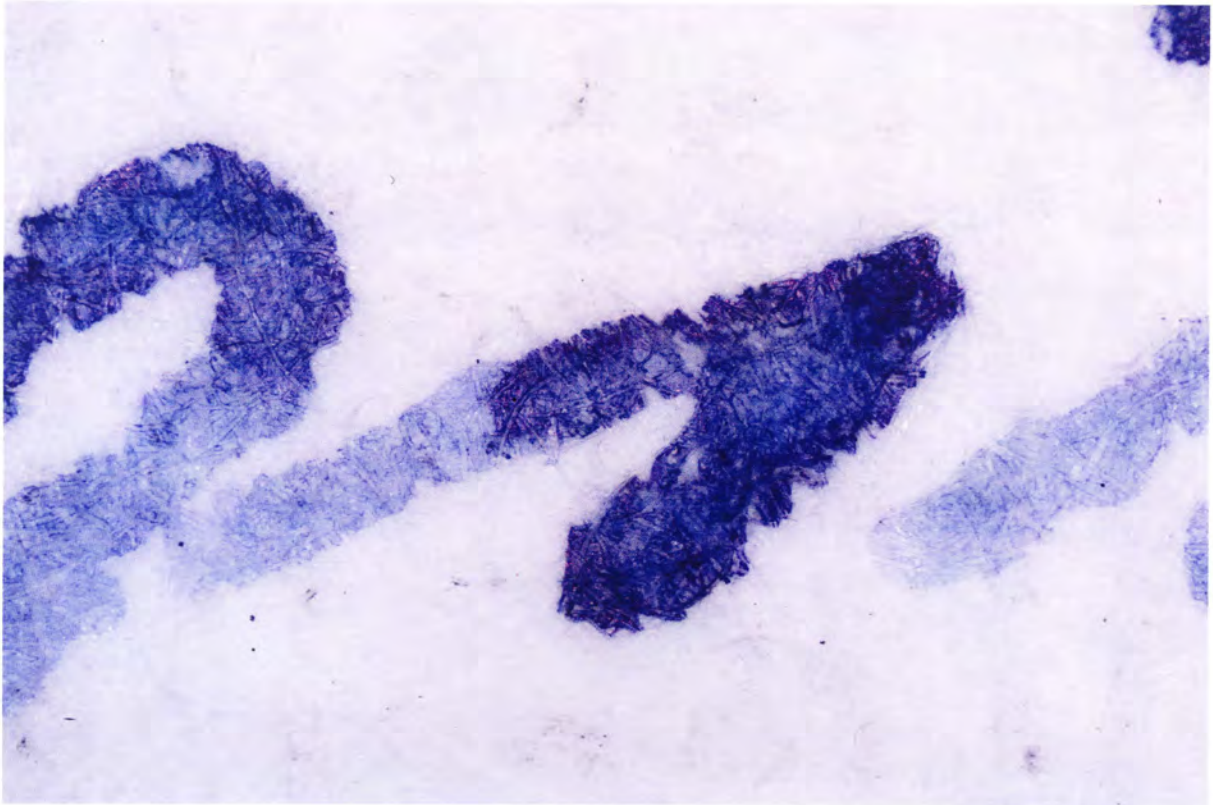
Generell erscheint der unterschiedliche Farbauftrag bei vielen Linienbereichen darauf hinzuweisen, dass die Geschwindigkeit der Linienführung stark variierte. Manchmal gibt es auch fast scharfe erscheinende Dichtgrenzen innerhalb einer Linie eines Buchstabens - das könnte auf ein Innehalten und wieder Weiterführen der Linie hindeuten bzw. auf ein Fast-Absetzen und wieder Anfangen des Linienzuges ohne das Schreibwerkzeug vom Untergrund abzuheben.

Hier zur optischen Erläuterung ein paar Beispiele aus den vorigen „B“ Schriftzügen:

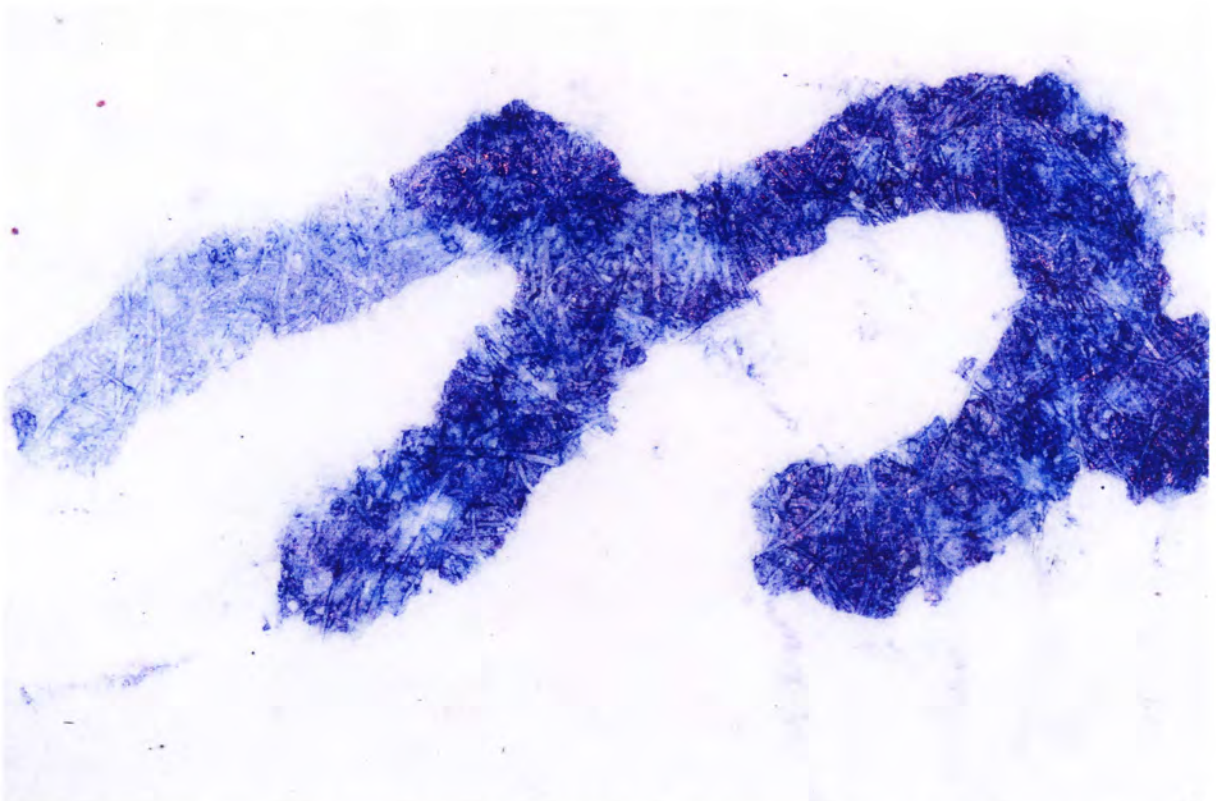
1. Beispiel: Die rechte obere Hälfte des B in diesem Schriftzug sieht dichter aus und hat einen relativ harten Ansatz am oberen Teil der Schwinge - diese Dichte setzt sich dann mit einer gerundeten Mittelkurve nach rechts unten fort, wobei die horizontale Schleife einen dünneren Farbauftrag aufweist.
2. Sowohl beim kleinen g von Brigitte als auch beim Anstrich von i sind Dichtschwankungen gut sichtbar, diese deuten auf eine unterschiedliche Ziehgeschwindigkeit des Schreibwerkzeugs bzw auf ein Ab/Ansetzen hin
3. Besonders gut sichtbar sind die Dichtschwankungen beim i im Namen Brigitte - dritte Aufnahme

Prof. Dr. Georg N. Nyman
Allg. beeid. ger. zert. Sachverständiger
A-1060 Wien, Schadekgasse 2
Phone: +43 660 46 34389
Email: georg.nyman@gerichts-sv.at

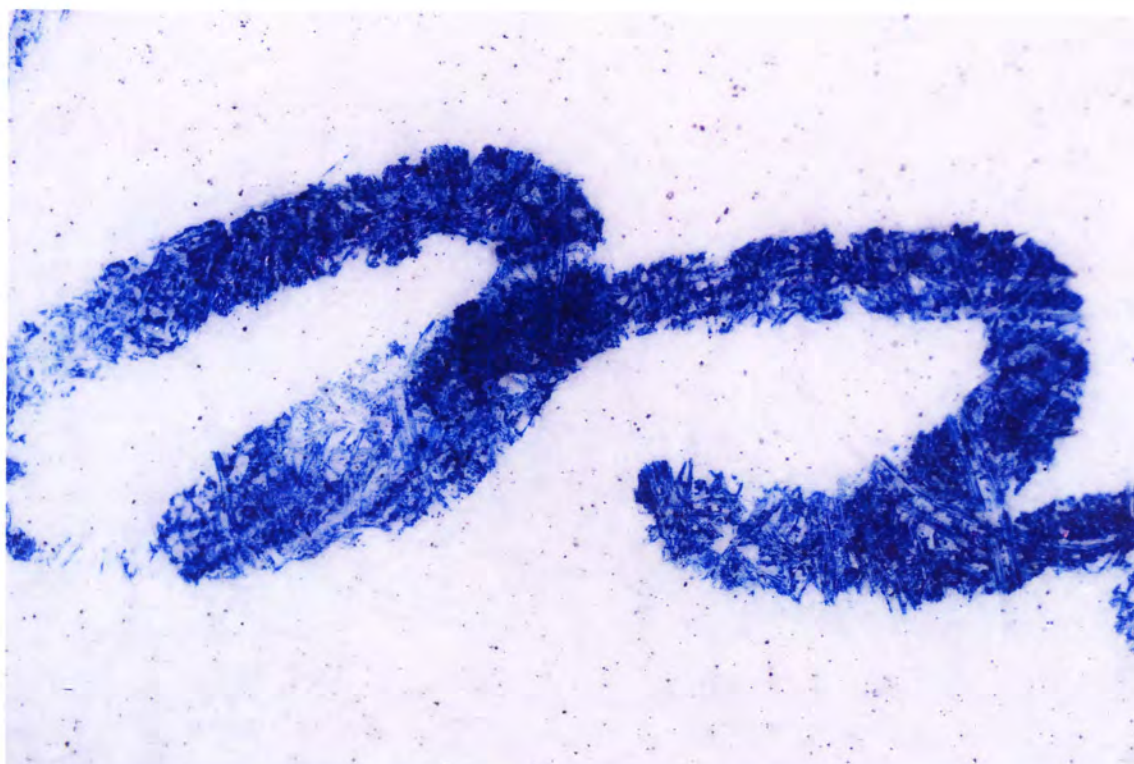
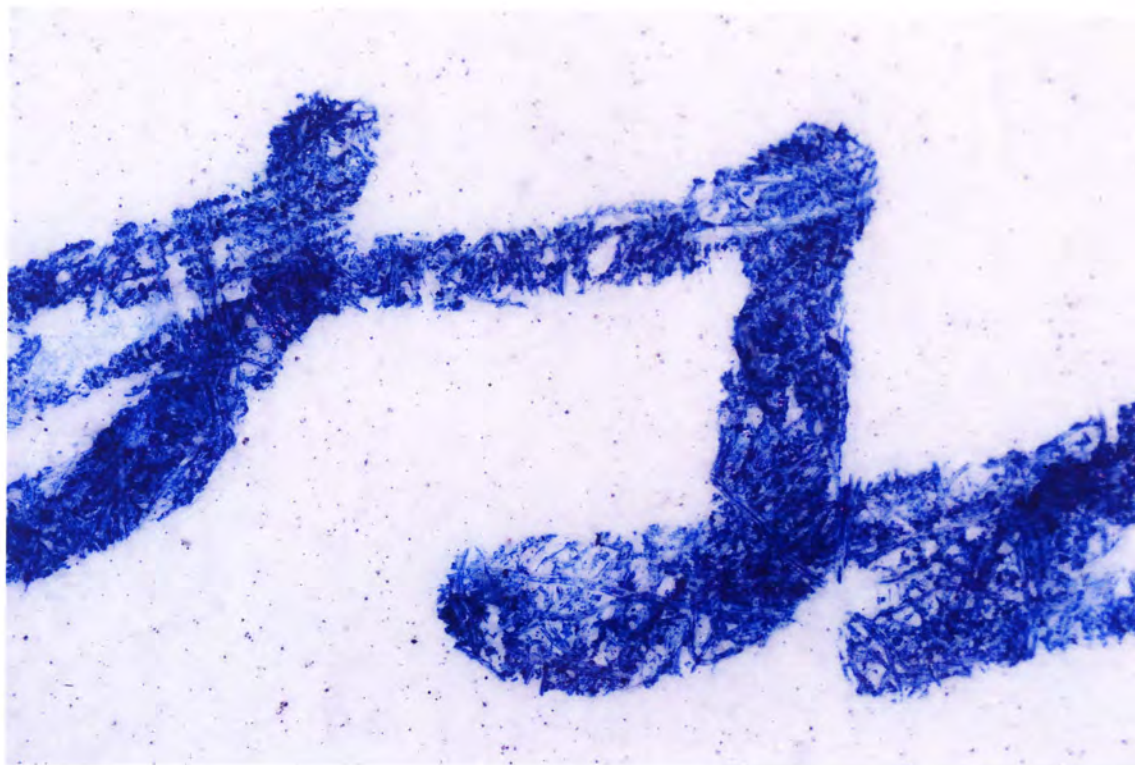




Sehr gut sichtbare Schwankungen der optischen Dichte gibt es auch bei dem Buchstaben „s“ im fraglichen Testament. Hier eine der markanten Stellen:



Auch in den Vergleichstexten V7, V9 und V10 gibt es einige „s“ und „ss“ Buchstaben - diese sind aber entweder gerundet oder mit einem spitzwinkligen Abstrich versehen und durchwegs kontinuierlich geführt - die Dichte der Farbe schwankt nicht merklich



Auch bei den „s“, die mit schwarzer Farbe geschrieben wurden, ist eine durchgehend fast gleiche Dichte des Farbauftrags zu erkennen - dies deutet auf eine kontinuierliche und gleichmässig zügige Linienführung hin.



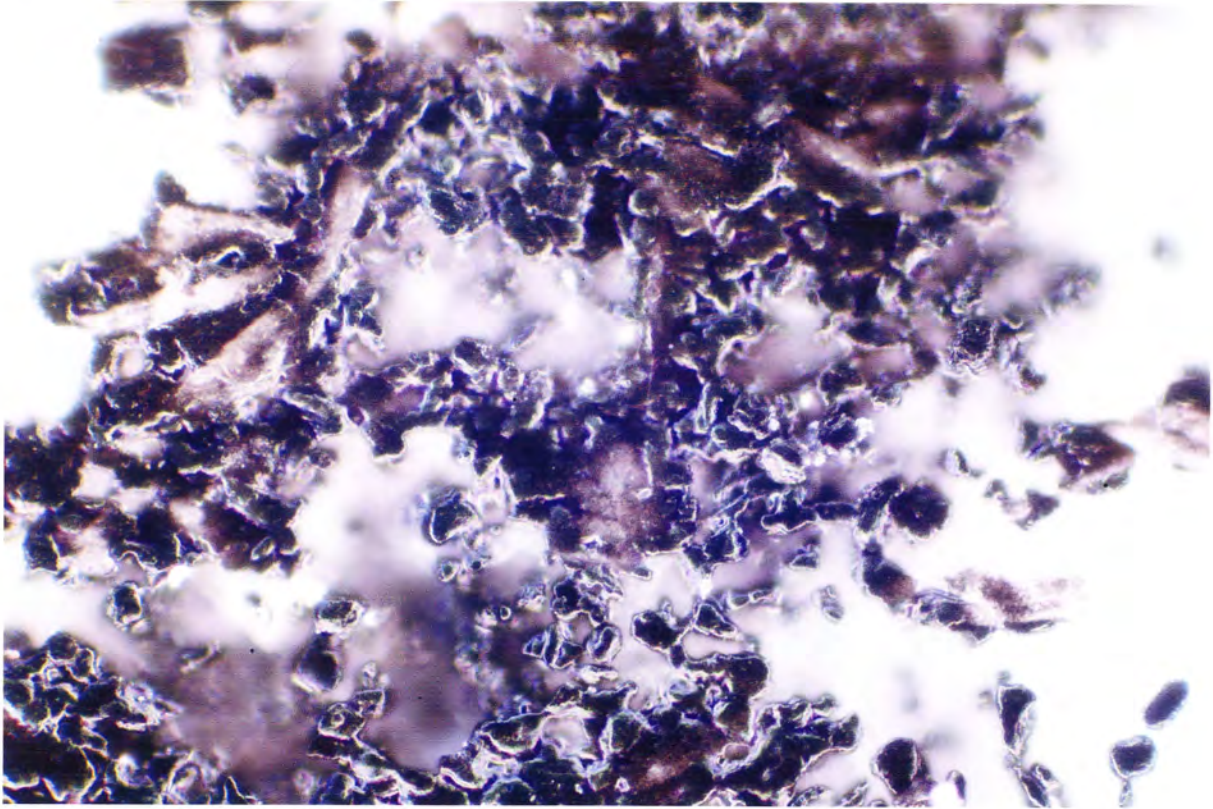
Das dazu wichtigste Erkennungsmerkmal aus dem Bereich der optischen Untersuchungen ist eine hohe Vergrößerung, welche die Feinstruktur der Linien zeigt.

Die Vergleichsschrift V7 wurde eingehend und auch mit hohen Vergrößerungen untersucht um sicher zu gehen, dass die schwarzen Schriftzüge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit handschriftlich erfolgten und keine Fotokopien waren. Die Feinstruktur einer Schwarz-Weiss Fotokopie ist, wenn diese mit einem auf Pulver basierendem Kopiersystem gemacht wurde, gut erkennbar - Kleinste Punkte, kleinste inhomogene, nicht zusammenhängende Bereiche von Farbauftrag, die durch unbedeckte kleine Flächen durchbrochen sind und bei dieser Vergrößerung keine durchgehende Färbung des Basismaterials erkennen lassen.

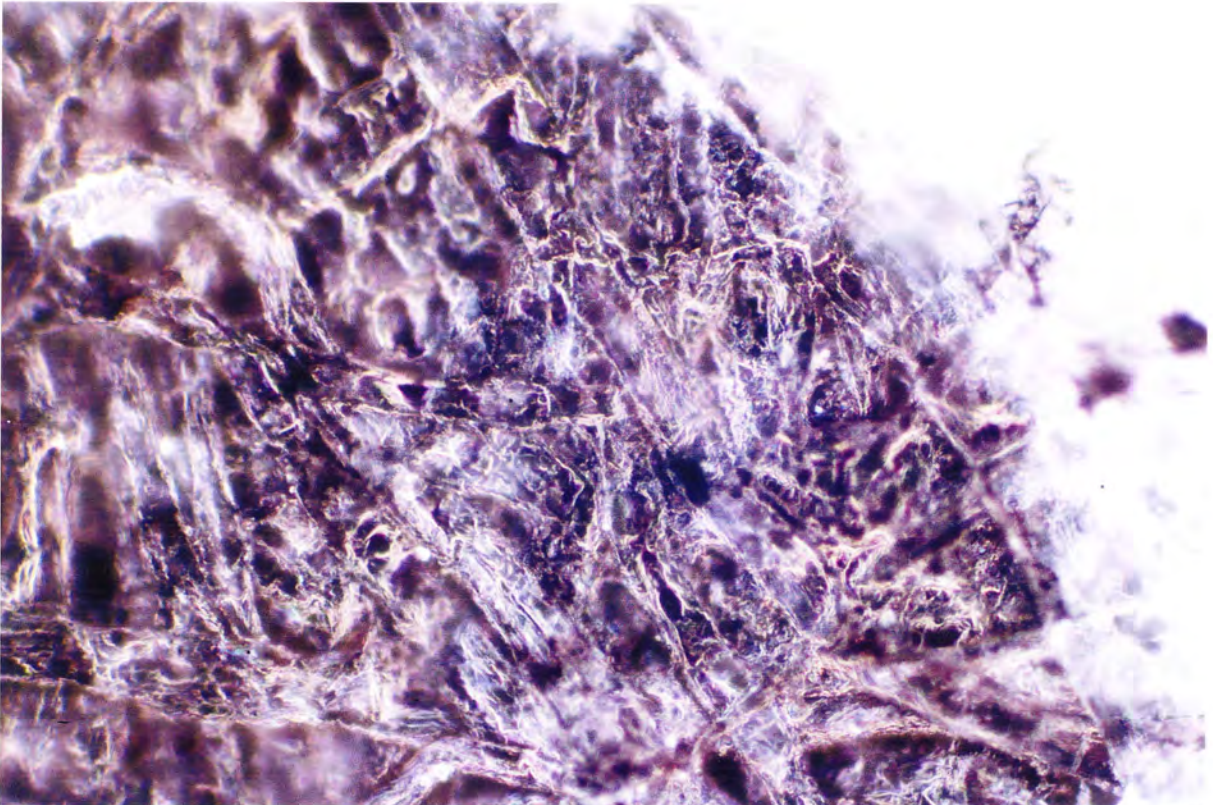
Im Gegensatz dazu ist bei gleich hoher Vergrößerung eine Handschrift mit schwarzer Farbe daran zu erkennen, dass es durchgehend gefärbte Linienzüge gibt, die zwar inhomogen sind aber keine Punktstruktur mit offenen Bereichen aufweisen.

Zur Verdeutlichung hier zwei Mikroaufnahmen, einmal ein Teil eines Buchstabens aus dem kopierten Text von V7 und dann ein gleichartig vergrössertes Details aus den handschriftlichen Randnotizen:

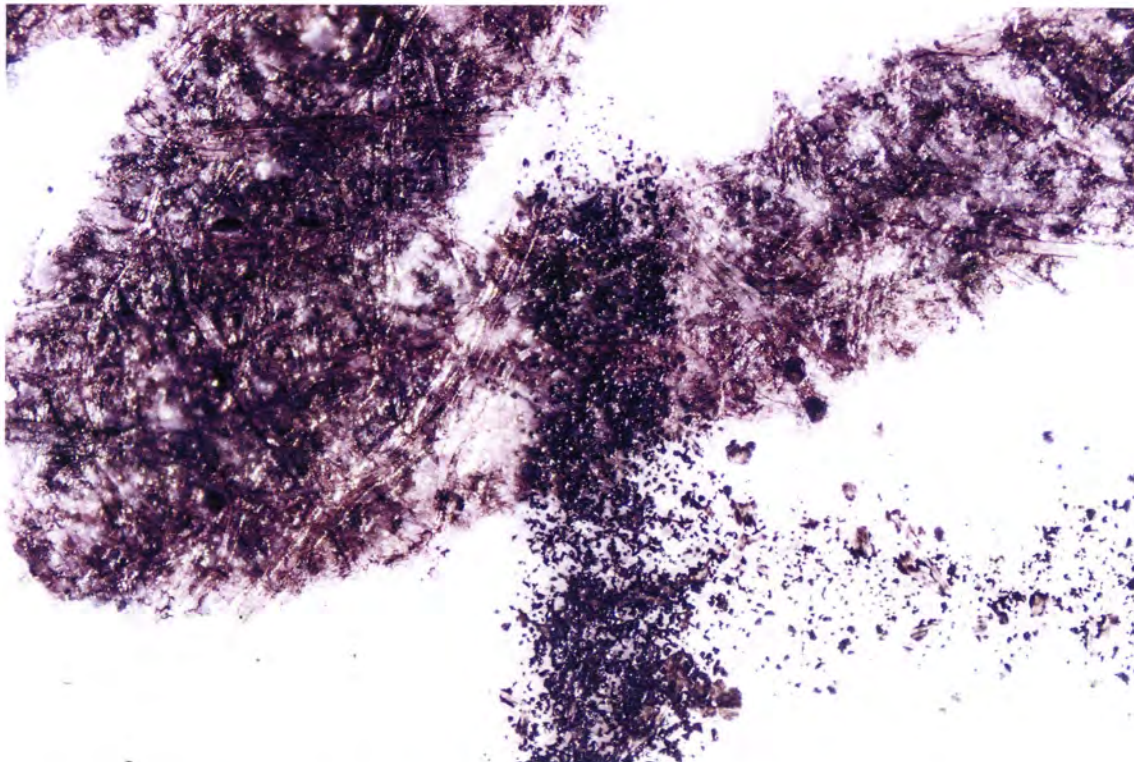
Eine (alte) Schwarz-Weiss Fotokopie:



Eine schwarze Handschrift:



Die unterschiedlichen Strukturen sind gut bei den Bereichen zu erkennen, wo sich Schrift und Kopie überlagern:



Eine moderne Photokopie hat eine ähnlich Struktur wie die erste Vergleichsaufnahme, nur sind die Farbteilchen dichter gesetzt - aber im Randbereich bleibt die Punktstruktur gut erkennbar:



Schreibmaschinenschrift hingegen zeigt kein Punktmuster, der Farbauftrag ist homogener, aber es gibt keine Linienführungsstruktur der Farbe wie sie bei einer Handschrift erkennbar sein muss. Hier ein Ausschnitt aus einem Schreibmaschinentext:



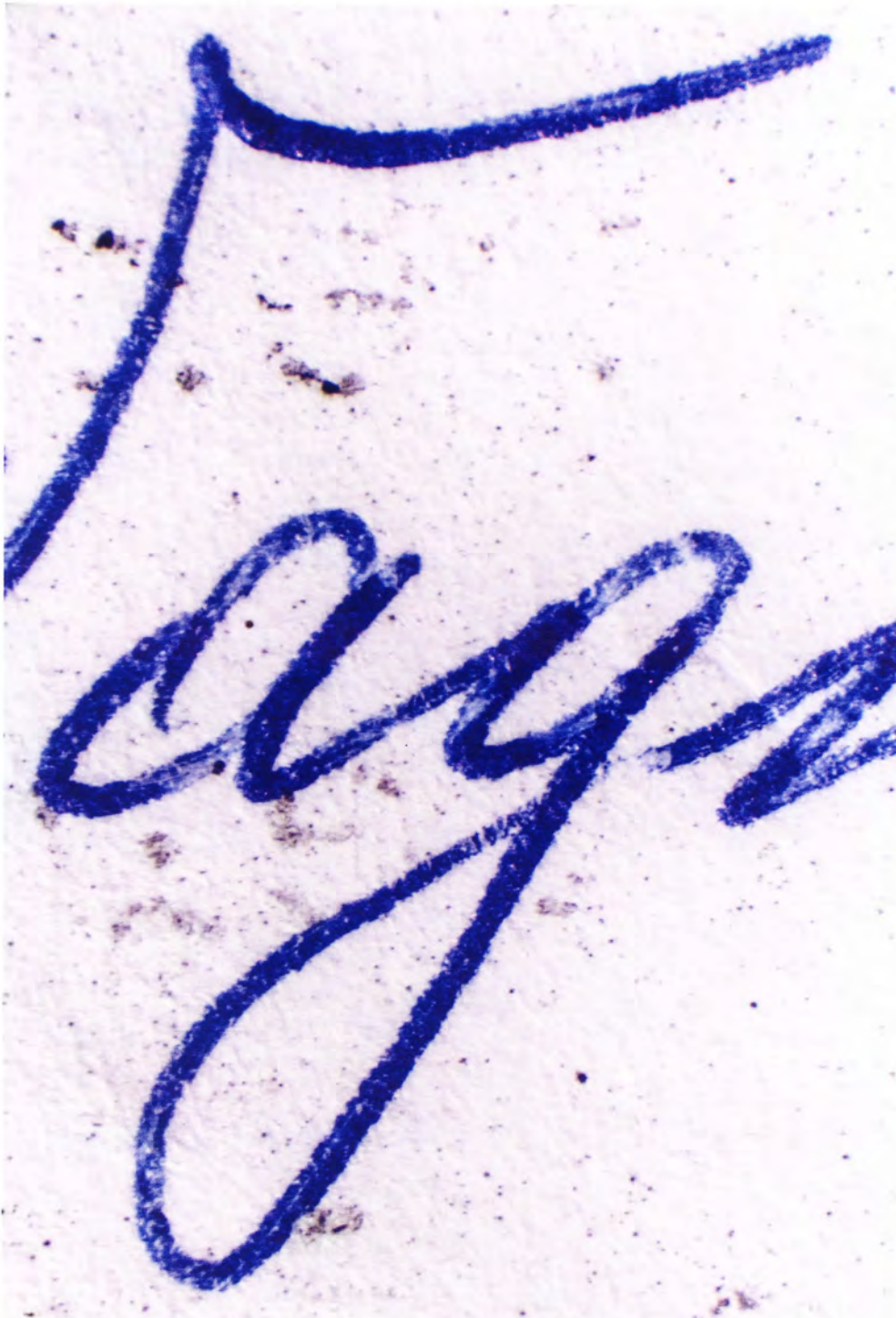
Somit konnte gezeigt werden, dass die schwarze Schrift auf V7 eine Handschrift ist und kein Teil einer Fotokopie. Dieser Verdacht bestand anfänglich, denn alle anderen Schriftproben, die original zur Verfügung standen, waren in blauer Farbe geschrieben - nur diese eben in schwarz.

Ein Überblick über das optische Erscheinungsbild eines Wortteiles des Wortes „Wagner“ - entnommen aus der Testamentsunterschrift und aus der Unterschrift unter dem notariellen Vertrag, der Vergleichsschrift V8 zeigt ebenfalls visuell gut erkennbare Unterschiede.

Bei dieser Vergrößerung ist die Geschwindigkeit der Linienführung in der Urkunde V8 sichtbar hoch, zum Teil sehr hoch, was besonders gut an einzelnen Ab- und Aufstrichen zu erkennen ist - die Farbe ist in Strichrichtung verschmiert. Dies deutet auf eine flüssige und hohe Geschwindigkeit des Schreibwerkzeuges hin. Im Gegensatz dazu zeigt die Linienführung der Unterschrift unter das Testament eine deutlich unterschiedliche Geschwindigkeit des Farbauftrages sowie deutlich erkennbare An- und Absätze in der Linienführung. Dies deutet auf ein wenig flüssiges und langsam bewusstes Führen des Schreibwerkzeuges hin.

Prof. Dr. Georg N. Nyman
Allg. beeid. ger. zert. Sachverständiger
A-1060 Wien, Schadekgasse 2
Phone: +43 660 46 34389
Email: georg.nyman@gerichts-sv.at

Hier die beiden Vergleichsaufnahmen, zuerst die Unterschrift unter den notariellen Vertrag:



Und hier der gleiche Teil des Wortes „Wagner“ aus der Unterschrift unter dem Testament:



Zusammenfassende gutachterliche Stellungnahme

Die Vergleichsschriften V7, 8, 9 und 10 konnten zu einer Ergänzung des Gutachtens im direkten Vergleich mit dem im Original zur Verfügung stehenden Testament herangezogen werden.

Die schwarze Schrift am Rand der Vergleichsschrift V7 konnte als Handschrift identifiziert werden.

Die Vergleichsschriften V5 und V6 konnten für die aufgetragenen technisch-optischen Vergleiche nicht verwendet werden, da es sich dabei um Photokopien handelt, die keine sinnvollen Aussagen im Rahmen einer technisch-optischen Untersuchung liefern können.

Eine grössere Anzahl von Makro- und Mikroaufnahmen wurden angefertigt und diese zeigen eindeutig, dass es Arten von Linienführungen in den Vergleichsschriften gibt, die im handschriftlichen Testament nicht zu finden sind.

Die Linienführungen der erwähnten verwendbaren Vergleichsschriften gleichen sich in hohem Ausmaß und sind von optisch anderer Art als die vergleichbarer Buchstaben und Worte im Testament.

Die Bewertung und Schlussfolgerungen aus diesen aufgezeigten Eigenschaften der Linien, Texte und Buchstaben darf und kann nicht vom Sachverständigen erfolgen, sie obliegt der Beurteilung einer für Schriftgutachten zuständigen Fachperson oder eines dafür zuständigen Fachinstitutes.



Prof. Dr. Georg N. Nyman
Allg. beeid. ger. zert. Sachverständiger